



4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dohma

Vom 18.05.2021

Aufgrund § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dohma vom 11. Mai 2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Dohma „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 11/2007 am 13. Juni 2007, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dohma vom 29. Januar 2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Dohma „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 04/2014 am 26. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

(a) Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es werden zur Vorberatung von Entscheidungen des Gemeinderates entsprechend § 43 der SächsGemO folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1. Kultur-, Sport-, Sozial- und Jugendausschuss*
- 2. Ausschuss für Abwasser*
- 3. Technischer Ausschuss, Bau und Verkehr.*

(2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus fünf Gemeinderäten. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt. Der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Den Ausschüssen des Absatzes 1 werden folgende Aufgaben übertragen

a) Kultur-, Sport-, Sozial- und Jugendausschuss:

Angelegenheiten auf den Gebieten der Kultur, des Sozialwesens und der Jugend

b) Ausschuss für Abwasser:

Angelegenheiten auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung

c) Technischer Ausschuss, Bau und Verkehr:

Angelegenheiten auf den Gebieten der Versorgung und Entsorgung, technische Verwaltung der Straßen und Verkehrswesen, Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Gemeindeentwicklung sowie Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen.

Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche auch Beschlüsse des Gemeinderates anregen und dem Gemeinderat Vorschläge unterbreiten.

(4) Für die beratenden Ausschüsse gelten die §§ 36, 37 Absatz 2 Halbsatz 1, §§ 38 bis 40 und 42 der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend.“

b) Der § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Komma wird der Halbsatz *„jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt“* angefügt.

c) Der § 6 Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Komma wird der Halbsatz *„jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt“* angefügt.

d) Es wird dem § 6 Absatz 2 eine neue Nummer 12 wie folgt angefügt:

„12. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50 € und wenn durch die Annahme und Verwendung keine Folgekosten entstehen.“

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Dohma in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Dohma „Pirnaer Anzeiger“ neu bekanntzumachen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dohma, 18.05.2021

Heinemann
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Dohma, 18. Mai 2021

Heinemann

Bürgermeister